



## Technische Lieferbedingungen

**TL 8415-0216**

Unterziehfingerhandschuh, ABC-Schutz

Ausgabe: 7  
Issue:

Datum: 21. Feb. 2019  
Date:

Seite 1 bis 6  
Page 1 to 6

Ausführung Type	Versorgungsnummer Stock number	Versorgungsartikelname Item name
A	8415-12-309-6199	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE, ABC-SCHUTZ; nahtlos, Universalgroesze
B1	8415-12-4091232	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE(1), ABC-SCHUTZ; Größe 7

Vollständige Auflistung siehe Anhang A  
for complete list see Annex A

### **Beschaffungshinweis:**

"C" an keinen Hersteller gebunden

### **Procurement Types:**

"C" Not tied to any manufacturer

Diese TL verlieren ihre Gültigkeit Ende Januar 2024

This Technical Specification (TL) will become invalid at the end of January 2024

Aktualitätsprüfung der TL ist vor jeder Ausschreibung erforderlich

Prior to each invitation to tender, please verify that this TL is up to date

Änderung gegenüber der letzten Ausgabe Change with respect to the previous issue	Ergänzung Regeltext 1.3 Chemikaliensicherheit	Frühere Ausgabe Previous issue(s)	3	4	5	6
		Frühere Ausgabemonate Previous date(s) of issue	09.09	02.17	04.18	01.19

NORMATIVE VERWEISUNGEN

Diese TL enthalten durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Dokumenten (Normen, TL usw.). Diese Dokumente sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert (Normative Verweisung). Alle in diesen TL zitierten Dokumente sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen haben spätere Änderungen oder Überarbeitungen der zitierten Dokumente für die vorliegenden TL erst dann Gültigkeit, wenn sie in die vorliegenden TL eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen sowie den zitierten Richtlinien des Rates und Verordnungen der EU bzw. der EG gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Ausgaben/Fassungen der zitierten Dokumente. Bei zitierten nationalen Normen werden gleichwertige europäische/internationale Normen anerkannt. Die absolute Gleichwertigkeit ist Voraussetzung für die Anerkennung.

AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)
DIN 53830-3	Prüfung von Textilien; Bestimmung der Feinheit von Garnen und Zwirnen; Einfache Garne und Zwirne, Texturierte Garne; Abschnittverfahren
DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 12127	Textilien - Textile Flächengebilde - Bestimmung der flächenbezogenen Masse unter Verwendung kleiner Proben
DIN EN 14971	Textilien - Maschenwaren - Bestimmung der Maschenzahl je Längeneinheit und Flächeneinheit
DIN EN ISO 4921	Stricken und Wirken - Grundbegriffe - Fachwörterverzeichnis
DIN EN ISO 5077	Textilien - Bestimmung der Maßänderung beim Waschen und Trocknen
DIN EN ISO 6330	Textilien - Nichtgewerbliche Wasch - und Trocknungsverfahren zur Prüfung von Textilien
DIN EN ISO 23606	Textilien - Maschenstoffe - Darstellungsformen und Patronierung
TL A-0032 Teil 2	Verpackung; Kennzeichnung; Kennzeichnen der Packungen - Verpackungsstufen, A, B, C, H, T
TL 8100-0102	Verpackung Materialschutz durch K/V - Verpackungsstufen (VerpSt) H und T -
TL 8400-0001	Gewirke und Gestricke aus Naturfasern, Chemiefasern und deren Mischgespinsten sowie daraus gefertigte Wäsche-, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (Allgemeine Bedingungen)
TL 8415-0121	ABC-Schutzhandschuhe

Bezugsquellen siehe: [TL A-0101](#)

1 ALLGEMEINES1.1 Anwendungsbereich

Der Unterziehfingerhandschuh (im folgenden Handschuh genannt) dient der Schweißaufnahme beim Tragen der ABC-Schutzhandschuhe nach den TL 8415-0121. Er ist sowohl links als auch rechts tragbar und in zwei Ausführungen verfügbar.

Ausführung A: Einheitsgröße

Ausführung B: Größenstaffelung analog der Handschuhgrößen nach den TL 8415-0121 (siehe Anhang)

Der Handschuh ist außerdem geeignet als Ersatzartikel für den Handschuh, Operation, Textil (ASD 47670).

## 1.2

Allgemeine technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Forderungen

Nach den TL 8400-0001.

Insbesondere wird auf die Forderungen zum Gesundheits-, Betriebs- und Umweltschutz hingewiesen.

## 1.2.1

Die für die Technische Sicherheit und zur Betriebssicherheit des Auftragsgegenstandes geltenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmung sind einzuhalten.

## 1.2.2

Maßnahmen, Forderungen

Die Konformitätserklärung des Herstellers und eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit Hinweisen auf sicherheitstechnische Prüfungen in der Nutzung ist dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Fertigung ist dem Auftraggeber ein Vormuster vorzustellen, diesem ist ein Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204 beizufügen.

Bei Handschuhen, die nicht als Satzbestandteil geliefert werden, ist die Gebrauchsanweisung auch der Grundverpackung beizulegen.

## 1.3

Chemikaliensicherheit, Forderungen zu Gefahrstoffen

Bei Herstellung und Betrieb sind die europäischen und deutschen Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften sowie Technischen Regeln und Normen auf dem Gebiet des Chemikalien- und Gefahrstoffrechtes einzuhalten. Die Verwendung gefährlicher Stoffe ist dabei auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Gesetzliche Grenzwerte sind einzuhalten. Insbesondere dürfen Stoffe oder Gemische, die nach der CLP-Verordnung als Akut Toxisch, Kategorie 1-3; Spezifisch Zielorgantoxisch, Kategorie 1; Sensibilisierend für die Atemwege/die Haut, Kategorie 1 eingestuft oder besonders Besorgnis erregend (SVHC) entsprechend Art. 57 der REACH-Verordnung (karzinogen, keimzell-mutagen, reproduktionstoxisch etc.) sind, grundsätzlich nicht verwendet werden, wenn eine Freisetzung oder Exposition bei Verwendung der Produkte nicht ausgeschlossen werden kann. Soll davon im Einzelfall aus zwingenden Gründen abgewichen werden, bedarf dies des Nachweises der Ersatzstoffprüfung und der Zustimmung des Auftraggebers unter Angabe von Maßnahmen, wie die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet werden kann. Die Verwendung von SVHC-Stoffen bedarf gemäß der Zentralvorschrift „Anwendung des Chemikalienrechts in der Bundeswehr“ zusätzlich der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Aufsicht im BMVg. Stoffe, für die es Herstellungs-, Inverkehrbringungs- oder Verwendungsverbote gibt, dürfen nicht verwendet werden. Zulassungsbestimmungen sind einzuhalten. Bestehende Zulassungen sind nachzuweisen. Muss davon im Einzelfall aus zwingenden Gründen im Interesse der Landesverteidigung abgewichen werden, ist zuvor eine Ausnahmegenehmigung des BMVg gemäß §24 des Chemikaliengesetzes einzuholen. Alle Stoffe, Gemische und bestimmte spezifische Erzeugnisse sind nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen und zu verpacken.

## 1.4

Umweltverträglichkeit

Bei Herstellung und Betrieb sind die Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften sowie Technischen Regeln und Normen auf dem Gebiet des Umwelt und Gefahrstoffrechtes einzuhalten. Insbesondere gilt dies für die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte, sowie Herstellungs- und Verwendungsverbote. Die Verwendung von besonders Besorgnis erregenden Stoffen nach REACH ist zu vermeiden. Umweltverträglichkeit ist wie Technische Sicherheit ein Qualitätsmerkmal, wobei die Mindestforderungen in der Erfüllung der bestehenden Vorschriften / Gesetze besteht. Der Stand der Technik ist einzuhalten, der Stand der Wissenschaft ist anzustreben sofern dies keine technische Änderung der Konstruktion erforderlich macht. Das Aufzeigen von umweltfreundlicheren/umweltverträglicheren Alternativen ist, je nach Umfang ggf. in einem separaten Vertrag zu regeln. Die Erstellung eines Verwertungs-/Entsorgungskonzepts inklusive der Angabe der rechtskonformen Entsorgungswege und der Abfallschlüsselnummern nach (AVV Abfallverzeichnis-Verordnung) ist anzubieten, wenn eine Rücknahme durch den Hersteller nicht vereinbart wurde. Vielfach wird an dieser Stelle auf die Beseitigungs-/Verwertungsverfahren nach Anlage 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwiesen. Der Hersteller ist bereit über die Rücknahme der Altteile/Altstoffe z. B. bei handelsüblichem Verpackungsmaterial/Batterien eine vertragliche Regelung zu treffen. Werden zu den bereits im Produkt/Wehrmaterial enthaltenen Gefahrstoffen (Gefahrstoffliste Entwicklungsstand) noch zusätzliche Gefahrstoffe verwendet, so sind diese anzugeben.

2 TECHNISCHE FORDERUNGEN

2.1 Leistungsbeschreibung

Der Handschuh ist im Strickverfahren herzustellen; nahtlos gestrickt als Fünffingerhandschuh mit Elastik-Strickbündchen; in fachgerechter Form und feinversäuberter Ausführung und mit einer Mindestgesamtlänge von (23 ±1) cm. Der Abschluss des Bündchens ist flach auszuführen.

2.1.1 Material

100 % Baumwolle

2.1.2 Garnfeinheit

Prüfung nach DIN 53830-3  
Nm 28/1 als Anhalt

2.1.3 Strickart

Rechts / links im Schlauch

Bindung

Prüfung nach DIN EN ISO 4921; DIN EN ISO 23606

Maschenreihendichte

Prüfung nach DIN EN 14971  
≥ 60/10 cm als Anhalt

2.1.4 Farbe/Veredelung

Rohweiß/ohne Ausrüstung.

Der Handschuh muss hydrophil sein, da er zur Schweißaufnahme dient.

2.1.5 Flächengewicht

Prüfung nach DIN EN 12127  
230 g/m<sup>2</sup> ± 10 %

2.1.6 Maßänderung nach einer Wäsche

Prüfung nach DIN EN ISO 5077  
maximal -7 % nach Waschprogramm DIN EN ISO 6330-4M

2.2 Bescheinigungen über Materialprüfungen

Die Einhaltung der Forderungen ist dem Auftraggeber durch ein Werkzeugnis 2.2 nach DIN EN 10204 vom Auftragnehmer zu bestätigen.

2.3 Kennzeichnung

Das CE-Kennzeichen ist anzubringen.

Ausführung A: eine weitere Kennzeichnung entfällt

Ausführung B: eine Größenkennzeichnung ist auf jedem Handschuh anzubringen

3 QUALITÄTSSICHERUNG

3.1 Qualitätsprüfungen

Nach den TL 8400-0001.

Keine besonderen Forderungen. Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer die Einhaltung der technischen Forderungen durch produktsspezifische Ablieferungsprüfungen sicherstellt und die Ergebnisse dokumentiert (siehe auch 3.2).

3.2 Qualitätssicherungsbedingungen

Der Auftragnehmer hat die Leistung auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

3.3 Amtliche Qualitätssicherung/Güteprüfung

Entfällt, wenn im Vertrag nichts anderes angegeben ist.

4 VERPACKUNG

Bei einer Beschaffung als ABC-Schutzartikel über BAAINBw ist bezüglich der Kennzeichnung der Verpackung Anhang A zu beachten.

Bei einer Beschaffung als Ersatzartikel für den Handschuh, Operation, Textil (ASD 47670) über BwBM ist für die Kennzeichnung der Verpackung Anhang B zu beachten.

4.1 Die Handschuhe sind paarweise in einem handelsüblichen Folienbeutel zu verpacken. Der Beutel ist mit einem Klebestreifen zu verschließen.

Ausführung A: Kennzeichnung des Folienbeutels durch einen weißen Aufkleber mit der schwarzen Aufschrift „Einheitsgröße“

Ausführung B: Kennzeichnung des Folienbeutels durch einen weißen Aufkleber mit der schwarzen Aufschrift der verpackten Handschuhgröße sowie der Versorgungsnummer (siehe Anhang)

4.2 Die Verpackung ist für die Verpackungsstufe (VerpSt) H nach den TL 8100-0102 auszuführen. Die geforderte VerpSt ist den Vertragsunterlagen zu entnehmen.

4.3 Kennzeichnung der Versandverpackung

Nach den TL A-0032 Teil 2.

Anhang A

Die im Folgenden aufgeführten ASD-Nummern gelten nur für eine Verwendung des Versorgungsartikels im ABC-Schutz (Lagerung im ABC-Depot Kappel) und somit bei zentraler Beschaffung über das BAAINBw.

<u>Ausführung</u>	<u>Versorgungsnummer</u>	<u>Versorgungsartikelname</u>	<u>Größe</u>	<u>ASD-Nummer</u>
A	8415-12-309-6199	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE, ABC-SCHUTZ; nahtlos, Universalgröße	Einheitsgröße	AB0161010
B1	8415-12-409-1232	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE (1), ABC-SCHUTZ; Größe 7	S/7	AB0641010
B2	8415-12-409-1250	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE (1), ABC-SCHUTZ; Größe 8	M/8	AB0641020
B3	8415-12-409-1251	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE (1), ABC-SCHUTZ; Größe 9	L/9	AB0641030
B4	8415-12-409-1252	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE (1), ABC-SCHUTZ; Größe 10	XL/10	AB0641040
B5	8415-12-409-1253	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE (1), ABC-SCHUTZ; Größe 11	XXL/11	AB0641050

Anhang B

Die im Folgenden aufgeführten ASD-Nummern gelten nur für eine Verwendung des Versorgungsartikels außerhalb des ABC-Schutzbereichs und sind bei der Beschaffung über BwBM zu verwenden.

<u>ASD-Nummer</u>		<u>Ausführung</u>	<u>Versorgungsnummer</u>	<u>Versorgungsartikelname</u>	<u>Größe</u>
37264	A	010	A	8415-12-309-6199	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE, ABC-Schutz; nahtlos, Universalgröße
37264	A	020	B1	8415-12-409-1232	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE (1), ABC-SCHUTZ; Größe 7
37264	A	030	B2	8415-12-409-1250	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE (1), ABC-SCHUTZ; Größe 8
37264	A	050	B3	8415-12-409-1251	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE (1), ABC-SCHUTZ; Größe 9
37264	A	070	B4	8415-12-409-1252	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE (1), ABC-SCHUTZ; Größe 10
37264	A	080	B5	8415-12-409-1253	UNTERZIEHFINGERHANDSCHUHE (1), ABC-SCHUTZ; Größe 11